



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Helmut Seifen MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17 WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2170

A10

Juni 2019
Seite 1 von 13

Aktenzeichen:
231
bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

**Beantwortung der
„Nachfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Regie-
rungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetz-
zes (LT-Drs. 17/4668)“ durch die Landesregierung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die Beantwortung der
oben genannten Nachfragen beantragt. Dieser Bitte komme ich gerne
nach.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4494
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



**Antworten auf
Nachfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 24. Mai 2019 zu dem Regierungsentwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (LT-Drs. 17/4668)**

Die Ausschussmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben sich nach Ankündigung in der Sitzung des Wissenschaftsausschusses vom 15. Mai 2019 mit einem Fragenkatalog an die Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt. Nachfolgend werden die Fragen im Rahmen des neben der üblichen Begleitung des parlamentarischen Beratungsverfahrens Möglichen beantwortet.

Frage 1:

Welche konkreten Vorhaben plant die Landesregierung, die die zusätzliche Regelung in § 3 Abs. 3 (Nummer 4 b) mit den Worten „sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente“ notwendig machen?

Antwort:

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass „mit der Änderung in Ansehung des Umstands, dass die Digitalisierung alle Lebensbereiche erfasst, gesetzlich unterstrichen werden [soll], dass im Bereich der Lehre nicht nur ergänzend Online-Lehrangebote entwickelt werden, sondern auch im Bereich der nicht elektronisch angebotenen Lehre unterstützende Maßnahmen in Form elektronisch basierter Methoden und Instrumente sachgerecht sind.“

Vorhaben der Landesregierung ergeben sich daraus nicht.

Frage 2:

Es ist vorgesehen, dass in § 6 die Rahmenvorgaben abgeschafft und an ihrer Stelle Verwaltungsvorschriften (§ 5 Abs. 9, Nummer 6 e und § 82 Abs. 1, Nummer 74 und weitere) sowie neue Formen von Hochschulverträgen (§ 6 Abs. 3, Nummer 7 d) eingeführt werden.



2.1. Wie verändert sich dadurch der bürokratische Aufwand für die Hochschulen?

Seite 3 von 13

Antwort:

Verwaltungsvorschriften und die neuen Vertragstypen sind grundsätzlich zwischen dem Ministerium und den Hochschulen abzustimmen. Anders als die damaligen Rahmenvorgaben entspricht die Kombination aus Verwaltungsvorschriften und Verträgen aber vielmehr dem Leitbild der autonomen Hochschule. Ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand durch die Änderung ist nicht ersichtlich.

2.2. Haben die Verwaltungsvorschriften unzweifelhaft und vollständig eine rechtlich bindende Wirkung für die Hochschulen?

Antwort:

Die Verwaltungsvorschriften, die auf der Grundlage von § 5 Absatz 9 des Hochschulgesetzes in der künftigen Fassung hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung sowie von § 2 Absatz 8 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der künftigen Fassung hinsichtlich der Rechtsverordnung betreffend das Optionsmodell Bau erlassen werden, sind rechtlich bindend.

2.3. Welche konkreten Vorhaben plant die Landesregierung, die die neu vorgesehenen Instrumente der unbefristeten Rahmenverträge sowie der unbefristeten oder befristeten Verträge zu einzelnen Regelungsgegenständen mit einer Hochschule oder mit mehreren Hochschulen notwendig machen?

Antwort:

Nach der Gesetzesbegründung eröffnet die Regelung „*die Möglichkeit, einen unbefristeten, aber nach allgemeinen Regeln kündbaren Rahmenvertrag mit allen Universitäten und Fachhochschulen zu schließen, welcher Regelungsgegenstände erfasst, welche für alle diese Hochschulen gelten. Zusätzlich können mit einer Hochschule oder mit mehreren Hochschulen einzelne Verträge zu einzelnen Regelungsgegenständen befristet oder unbefristet, aber kündbar abgeschlossen werden.*“ Konkrete Vorhaben der



Landesregierung werden im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren beraten werden.

Seite 4 von 13

2.4. Was passiert, wenn eine Hochschule die gegebene Möglichkeit zur Kündigung eines Hochschulvertrags nutzt?

Antwort:

Unbefristete Verträge bedürfen nach allgemeinen, auch im Recht der öffentlich-rechtlichen Verträge geltenden Grundsätzen einer Kündigungsmöglichkeit; ansonsten sind sie grundsätzlich nichtig. Im Falle einer Kündigung wird das Ministerium die die Kündigung tragenden Gründe analysieren und bewerten und sodann in einen Neuverhandlungsprozess eintreten.

Frage 3:

Der Landeshochschulentwicklungsplan soll durch strategische Ziele ersetzt werden (§ 6 Abs. 2, Nummer 7 c). In der bisherigen Regelung waren eine Beteiligung des Landtags und die Berücksichtigung der Belange der Hochschulen ausdrücklich vorgesehen. Die Änderung sieht dies nicht mehr vor. Wie ist die neue Regelung hinsichtlich der prozeduralen Ausgestaltung zu verstehen?

Antwort:

Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass „*das Instrument strategischer Ziele hochschulaffiner und dem Komplexitätsniveau des Hochschulsystems adäquat*“ ist und diese im Benehmen mit den Hochschulen, verstanden als „*Absicht gemeinsamer Verständigung*“, entwickelt werden.

Frage 4:

Angesichts der Änderungen in § 8 (Nummer 9) und weiterer Regelungen besteht Klärungsbedarf: welche Daten der Studierenden werden von den Hochschulen oder anderen staatlichen Einrichtungen durch die vorliegenden Gesetzesänderungen zusätzlich erhoben und, weder anonymisiert noch aggregiert, weiterverwendet?



Antwort:

§ 8 Absatz 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes in der künftigen Fassung ermöglicht zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur Überprüfung des Studienerfolgs, dass Daten, die bei Hochschulstudiengängen den Hochschulen bereits vorliegen, auch bei Staatsexamensstudiengängen den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden können.

Frage 5:

Die Ergänzung von § 9 Absatz 1 (Nummer 10) legt unter anderem fest, dass eine Tätigkeit als hauptberuflich zu verstehen ist, wenn sie mindestens die Hälfte der Arbeitszeit oder der Dienstaufgaben einer vollen Stelle umfasst. Demnach gelten künftig einige Beschäftigte an den Hochschulen nicht mehr als Mitglieder ihrer jeweiligen Hochschule. Damit entfallen ihnen verschiedene Rechte und Pflichten, beispielsweise für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen oder die Wahl von Gremien.

- 5.1. Welche Rechte und Pflichten verlieren die entsprechenden Beschäftigten?
- 5.2. Gibt es einen Vertrauensschutz oder eine Übergangsfrist bis zum Verlust der Rechte und Pflichten?
- 5.3. Wie viele Beschäftigte werden vom diesem Verlust an Rechten und Pflichten betroffen sein?
- 5.4. Kann der Verlust der Mitgliedschaft auch auf Beschäftigte zutreffen, die wegen Elternzeit oder Wahrnehmung ihres Rechts auf (vorübergehende) Teilzeitarbeit eine geringere Stundenanzahl arbeiten?

Antwort:

Die Fragen 5.1. bis 5.4. werden im Zusammenhang beantwortet.

§ 9 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes in der künftigen Fassung stellt die jahrzehntelang geltende Rechtslage nur klar und ändert diese nicht. Schon § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 bis 10, Absatz 2 Satz 1 des Universitätsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993, geändert durch Gesetz vom



19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), sah das Erfordernis der Hauptberuflichkeit vor. Zu den näheren Gründen, warum dieses Merkmal erforderlich ist, und hinsichtlich der Hochschulbeschäftigten in Elternzeit wird auf den Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes“ (Drs. 17/4668) und zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP zum gleichen Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/5081) vom 5. Juni 2019 mit der Drucksachenummer LT-Drs. 17/6453 und die dortige Begründung zu II. 1. d) verwiesen.

Frage 6:

Die Änderung in § 31a Abs. 1 (Nummer 29 a) sieht eine Informationspflicht der Universitätsklinik gegenüber dem für Gesundheit zuständigen Ministerium vor. Welche Probleme veranlassen zur Einführung dieser Informationspflicht?

Antwort:

Zu dieser Änderung wird auf den Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes“ (Drs. 17/4668) und zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP zum gleichen Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/5081) vom 5. Juni 2019 mit der Drucksachenummer LT-Drs. 17/6453 verwiesen.

Frage 7:

Die Änderung in § 31a Abs. 4 (Nummer 29 d) sieht vor, dass das für Gesundheit zuständige Ministerium künftig mit beratender Stimme den Aufsichtsräten der Universitätsklinik angehört. Welche Gründe veranlassen diese Änderung, die bei normalen Krankenhäusern nicht der Fall ist?

Antwort:

Hochschulrechte anderer Länder sehen einen Sitz des für Gesundheit zuständigen Ministeriums im Aufsichtsrat der Universitätskliniken vor. Hieran knüpft die Neuregelung an.



Frage 8:

Es ist geplant, dass der Paragraf zum Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen gestrichen wird (§ 34a, Nummer 33). In der Begründung zu den neu vorgesehenen Formen von Hochschulverträgen (§ 6 Abs. 3, Nummer 7 d) steht, dass diese Regelung auch garantiert, dass der bestehende Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen weiterhin eine Rechtsgrundlage besitzt.

8.1. Entfällt damit die bisher in § 34a Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit des Ministeriums einen Rahmenkodex bzw. Vertrag für allgemeinverbindlich für alle Hochschulen zu erklären?

Antwort:

Der Vertrag für gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal ist in Kraft und wird vor Ort gelebt. Aufgrund seiner hohen Akzeptanz bei den Hochschulen war und ist eine Allgemeinverbindlicherklärung des Vertrages nicht erforderlich. Durch den erreichten und allseits akzeptierten Vertragsschluss ist die Möglichkeit einer Allgemeinverbindlichkeit obsolet geworden.

8.2. Entfällt damit die bisher in § 34a Abs. 2 vorgesehene ständige Kommission der Hochschulen, der Landespersonalrätekonferenz und des Ministeriums zur Evaluierung und Fortentwicklung des Rahmenkodex bzw. Vertrags?

Antwort:

Die Ständige Kommission findet auch weiterhin ihre Rechtsgrundlage in Artikel 13 des Vertrages über gute Beschäftigungsbedingungen.

8.3. Was passiert, wenn eine Hochschule den Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen kündigt?

Antwort:

Für den Fall der Kündigung ist in Artikel 16 Absatz 4 des Vertrages über gute Beschäftigungsbedingungen eine Regelung getroffen worden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.4. verwiesen.



Frage 9:

In § 39 Abs. 6 Soll Satz 4 gestrichen werden (Nummer 39 b). Laut Begründung sollen die Hochschulen entscheiden können, ob es sinnvoll ist, eine bereits an einer Hochschule hauptberuflich tätige Person zusätzlich als nebenberufliche Professorin oder nebenberuflichen Professor zu beschäftigen. Wozu kann es an Hochschulen dienlich sein, wenn eine Person, die bereits an einer Hochschule hauptberuflich tätig ist, an einer anderen Hochschule als nebenberufliche Professorin oder nebenberuflicher Professor beschäftigt wird?

Antwort:

Die teilzeitrechtlichen Bestimmungen ermöglichen es, zwei hauptberufliche Professuren zeitgleich zu bekleiden; die Vorschrift gibt den Hochschulen den entsprechenden Spielraum.

Frage 10:

Die Regelung zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird dahingehend geändert, dass es den Hochschulen künftig freigestellt ist, eine solche Vertretung einzurichten oder nicht (§ 46a Abs. 1, Nummer 41). Wer erfüllt eine rechtlich abgesicherte Personalvertretungsfunktion für die studentischen Hilfskräfte einer Hochschule, wenn künftig in einer Grundordnung einer Hochschule keine Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte mehr vorgesehen sein sollte?

Antwort:

Gemäß § 104 des Landespersonalvertretungsgesetzes werden Personalvertretungen für studentische Hilfskräfte landesgesetzlich nicht gebildet. Das Hochschulgesetz in der künftigen Fassung zeichnet damit die gegebenen personalvertretungsrechtlichen Entscheidungen nach.

Frage 11:

Mit einer umfassenderen Regelung in (§ 48 Abs. 9, Nummer 42 b) werden die Hochschulen ausdrücklich gedrängt insbesondere in Bachelorstudiengängen einiger Fächergruppen Online-Self-Assessments einzuführen, an denen Studierende teilnehmen müssen, damit sie sich in einen Studiengang einschreiben können.



11.1. Welcher zusätzliche Aufwand entsteht den Hochschulen, die bisher kein solches Instrumentarium anwenden, wenn sie Online-Self-Assessments in den genannten Fächergruppen einführen?

11.2. Welche Kosten entstehen den Hochschulen, die bisher kein solches Instrumentarium anwenden, wenn sie Online-Self-Assessments in den genannten Fächergruppen einführen?

11.3. Plant die Landesregierung den Hochschulen die entstehenden Kosten über die Grundfinanzierung auszugleichen?

Antwort:

Die Fragen 11.1. bis 11.3. werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Fragestellung unterstellt, dass die Landesregierung die Hochschulen ausdrücklich zu einem Online-Self-Assessment „drängt“. Dies ist aber nicht der Fall. Die Begründung des Gesetzentwurfes führt aus: *„Bei Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik sowie Rechtswissenschaft liegen, soweit belastbares empirisches Datenmaterial vorhanden ist, die Abbruchquoten deutlich höher als im Gesamtdurchschnitt der Fachrichtungen. Vor diesem Hintergrund werden die Hochschulen – auch in Ansehung ihrer gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 bestehenden Verpflichtung, Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs zu ergreifen – besonders sorgfältig prüfen müssen, ob die Entscheidung gegen ein Online-Self-Assessment in diesen Fächergruppen belastbar sein kann.“*

Sollte die Hochschule ein hochschuleigenes Online-Self-Assessment einführen, wird sie Aufwand und Kosten dieser Einführung in eigener Verantwortung in Relation setzen zu den Vorteilen, die mit der Einführung verbunden sind.

Frage 12:

Der Gesetzentwurf sieht einen weiteren neuen Paragraphen 58a (Nummer 51) vor, mit dem den Hochschulen ermöglicht wird, dass Studierende in bestimmten Fällen zu einer Fachstudienberatung verpflichtet



werden können, deren Ziel es sein soll eine Studienverlaufsvereinbarung abzuschließen, im Rahmen derer sich Studierende auf Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichten.

12.1. Welcher zusätzliche Aufwand entsteht den Hochschulen, die eine entsprechende Beratung und Studienverlaufsvereinbarungen einführen?

12.2. Welche Kosten entstehen den Hochschulen, die eine entsprechende Beratung und Studienverlaufsvereinbarungen einführen?

12.3. Plant die Landesregierung den Hochschulen die entstehenden Kosten über die Grundfinanzierung auszugleichen?

Antwort:

Die Fragen 12.1. bis 12.3. werden im Zusammenhang beantwortet.

Es besteht bereits derzeit die gesetzliche Verpflichtung aufseiten der Hochschule, ihre Studierenden in allen Fragen des Studiums zu beraten (§ 58 Absatz 5 des Hochschulgesetzes in der geltenden Fassung).

Eine Studienverlaufsvereinbarung ist ein sinnvolles Instrument für die Studienberatung, um Studierenden, die zur Hälfte des Studiums ihres Studienganges noch keine auskömmlichen Studienleistungen gezeigt haben, Orientierung im Studium zu verschaffen und ihnen die Gelegenheit zu bieten, ihr Studium erfolgreich abzuschließen. Für alles Weitere wird auf die Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/4668, Begründung zu Nummer 58) verwiesen. Daneben befinden sich zukünftige Vorhaben der Landesregierung in dem das Gesetzgebungsverfahren begleitenden Planungsprozess der Landesregierung.

Frage 13:

Mit Änderungen in § 64 (Nummer 58) wird es den Hochschulen ermöglicht Anwesenheitspflicht für weitere Lehrveranstaltungen als nur Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen und vergleichbare Lehrveranstaltungen einzuführen.



13.1. Welcher zusätzliche Aufwand entsteht den Hochschulen, die die Möglichkeit zur Einführung neuer Anwesenheitspflichten nutzen?

Antwort:

Die Hochschulen müssen bei der Einführung von Anwesenheitspflichten den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Näheres kann dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2017 – 9 S 1145/16 –, entnommen werden. In der Gesetzesbegründung wird auf dieses Urteil ausdrücklich Bezug genommen.

Zusätzlicher Aufwand entsteht lediglich durch die zukünftige verfahrensmäßige Einschränkung, dass Anwesenheitspflichten ein zustimmendes Votum des halbparitätisch mit Lehrenden und Lernenden besetzten Studienbeirates oder einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fachbereichsrates bedürfen.

13.2. Das letztlich über die Einführung entscheidende Gremium ist nach der Gesetzesbegründung dazu angehalten die Vereinbarkeit der Anwesenheitspflichten mit familiären oder erwerbsbezogenen Verpflichtungen der Studierenden oder mit individuellen Einschränkungen aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung zu prüfen. Warum umfasst dieser Prüfkatalog nicht Tätigkeiten in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung?

Antwort:

Die in der Begründung genannte Vereinbarkeitsfragen sind nicht auf die ebendort genannten Gründe beschränkt. Vielmehr wird auf Petita Bezug genommen, die in der ministeriellen Anhörung zum Referentenentwurf vorgetragen worden sind; insofern handelt es sich um Klarstellungen mit Blick auf diese vorgetragenen Petita.

13.3. Wird es hinsichtlich der in einer Veranstaltung möglichen Fehlstunden eine landesweite Vorgabe der Landesregierung geben oder dürfen die entscheidenden Gremien oder gar die Lehrenden individuell selbst bestimmen, ob Studierende zweimal, dreimal oder öfter pro Semester bei einer Lehrveranstaltung fehlen dürfen, bevor sie nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden?



Antwort:

Die Hochschulen müssen bei der Einführung von Anwesenheitspflichten den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Anwesenheitspflichten bedürfen daher einer Rechtsgrundlage in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung. Näheres kann dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2017 – 9 S 1145/16 –, entnommen werden. In der Gesetzesbegründung wird auf dieses Urteil ausdrücklich Bezug genommen.

13.4. Insofern die entscheidenden Gremien oder die Lehrenden selbst bestimmen können, wie oft Studierende pro Semester bei einer Lehrveranstaltung fehlen dürfen, bevor sie nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden, welcher Spielraum ist hier nach Ansicht der Landesregierung rechtlich möglich?

Antwort:

Siehe die Antwort zu Frage 13.3.

Frage 14:

In der Fassung des Referentenentwurfs (Vorlage 17/784) enthielt § 72 Abs. 2 Nr. 8 eine Ergänzung, mit der die Stellung der akademischen Selbstverwaltung an privaten Hochschulen gestärkt werden sollte. Zur Begründung wurde angeführt: „Die Änderung in Absatz 2 Nummer 8 verdeutlicht die große wissenschaftsorganisationsrechtliche Bedeutung des Grundrechts aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz, für die das Land auch an Hochschulen in privater Trägerschaft durch die Anerkennung in staatlicher Verantwortung steht. Auch an diesen Hochschulen ist eine innere Organisationsform zu wählen, die das Wissenschaftsgrundrecht vor Beeinträchtigungen schützt“. Im Regierungsentwurf entfällt die Änderung ersatzlos. Welche Gründe hat die Landesregierung, diese Änderung wider zu streichen und nicht vorzunehmen?

Antwort:

Die seinerzeitigen Änderungen durch den Referentenentwurf haben sich als rechtlich fragwürdig erwiesen, weil sie die Privathochschulfreiheit des Trägers der Hochschule und dessen Gewerbefreiheit nicht ausreichend berücksichtigt haben.



Frage 15:

In der Fassung des Referentenentwurfs (Vorlage 17/784) enthielt § 72 Abs. 2 eine Ergänzung zur wirtschaftlichen Sicherung privater Hochschulen durch einen Garantievertrag und eine Bankbürgschaft. Zur Begründung wurde angeführt: „Mit dem neuen Satz 2 soll klargestellt werden, in welcher Weise die wirtschaftliche Sicherung der Hochschule zu erfolgen hat. Im Falle eines Garantievertrags prüft das Ministerium die Bonität des Schuldners der Garantie und kann angesichts dessen avisierte Vertragspartner des Hochschulträgers als für die Sicherungszwecke nicht hinreichend zurückweisen. Das Ministerium besitzt insofern einen weiten Beurteilungsspielraum“. Im Regierungsentwurf entfällt die Änderung ersatzlos. Welche Gründe hat die Landesregierung, diese Änderung wieder zu streichen und nicht vorzunehmen?

Antwort:

Die Möglichkeiten, den Bestand der Hochschule und des Studienbetriebs sowie die Stellung des Hochschulpersonals wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft zu sichern, kann auch durch andere Formen erfüllt werden.